

LIENERT & PARTNER

Anwaltskanzlei

Lic. iur. Markus Lienert
Rechtsanwalt

Forchstrasse 5
Postfach 252
CH-8032 Zürich
Tel. 044 422 00 77
Fax 044 422 00 90
E-Mail: lienert@aklp.ch

Einschreiben

Beschwerdekammer des Obergerichts
des Kantons Bern
Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern

Zürich, 22. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichterinnen und Oberrichter

in Sachen

1. Franz Stadelmann, [REDACTED]
und Tausende weitere, namentlich bezeichnete Anzeigerstatter (das generische Maskulinum umfasst auch alle Anzeigerstatterinnen) (Vorakten: Beilagen 1a-d)

2. Samantha Kistner, [REDACTED]

Beschwerdeführer

vertreten durch den unterzeichneten Rechtsanwalt

gegen

1. Levy Anne, [REDACTED]

2. Nartey Linda, [REDACTED]

3. unbekannte Täterschaft, u.a. weitere Kadermitglieder des BAG

Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Nichtanhandnahme** wird innert Frist gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 1. Dezember 2022, BM 22 37928 / 013

B E S C H W E R D E

erhoben

mit folgenden

Rechtsbegehren:

1. Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 1. Dezember 2022, BM 22 37928 / 013 aufzuheben und die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern anzuweisen, gegen die beschuldigten Personen bzw. gegen die Beschwerdegegner sowie gegen allfällige weitere Täterschaft eine Strafuntersuchung zu eröffnen, den rechtsgenügenden Sachverhalt abzuklären und einer rechtskonformen Lösung zuzuführen.
2. Es seien die Vorakten bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern beizuziehen.
3. Es sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich der gesetzlichen MWST zulasten der Beschwerdegegnerinnen bzw. der Staatskasse.

Formelles:

1. Recht auf unabhängiges und unparteiisches Gericht

Gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und 30 Abs. 1 BV haben die Beschwerdeführer das Recht auf ein faires Verfahren sowie Anspruch auf unabhängiges, unparteiisches Gericht. Das angerufene Gericht hat somit die Pflicht, für ein faires, rechtskonformes Verfahren zu sorgen.

2. Anfechtungsobjekt

Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).

Die Strafanzeige gilt als integrierender Bestandteil der Beschwerde. Sämtliche in der Strafanzeige vorgebrachten Argumente, gilt es infolgedessen zu berücksichtigen.

3. Legitimation

Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen beim Obergericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Zur Anfechtung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO).

Partei und zur Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung legitimiert ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger beteiligen zu wollen (Art. 118 Abs. 1 StPO).

Als geschädigt gilt auch die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzte Person (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt und somit Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 138 IV 258 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen; Urteil 6B_236/2014 vom 1. September 2014 E. 3.2).

Die Beschwerdeführerin 2 ist aufgrund der Impfung direkt in ihrer Gesundheit geschädigt. Beschwerdeführer 1 und Tausende weiterer, namentlich bezeichneter Beschwerdeführer wurden bezüglich der Impfung seitens der Beschwerdegegnerinnen in amtsmissbräuchlich in die Irre geführt. Die Beschwerdeführer sind somit zur Beschwerde legitimiert.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmachten bei den Akten

4. Frist:

Die Nichtanhandnahmeverfügung ist dem Beschwerdeführer am 12. Dezember 2022 zugegangen. Mit der heutigen Eingabe ist die kurze 10-tägige Frist zur Beschwerde gewahrt.

BO: Nichtanhandnahmeverfügung (Beilage)

Materielles:

1. Am 28. September 2022 erstatteten die Beschwerdeführer gegen die Beschwerdegegnerinnen Strafanzeige wegen Anstiftung zur eventualvorsätzlichen bzw. fahrlässigen Tötung, eventualvorsätzlicher bzw. fahrlässiger Körperverletzung sowie Amtsmisbrauchs.
2. Die Beschwerdeführer haben der Staatsanwaltschaft konkrete Hinweise unterbreitet, dass Anne Lévy [REDACTED], Linda Nartey, [REDACTED] [REDACTED], und weitere Kadermitglieder des BAG im Rahmen ihres «öffentlich-rechtlichen Auftrags, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und zu gewährleisten» nicht nur nicht nachgekommen sind, sondern Menschen vorsätzlich mittels Falschinformationen zur COVID-19-Impfung gedrängt, genötigt bzw. angestiftet haben.

Es ist aktenmässig erstellt, dass die Beschwerdegegnerin 1 am 21. Januar 2022 u.a. eine Impfempfehlung zur Auffrischimpfung (Booster) für 12 bis 15-jährige Jugendliche abgegeben hat. Die Impfempfehlung erfolgte wenige Tage nachdem das BAG nachweislich auf eine besorgniserregende Korrelation zwischen bis dahin in der Schweiz verabreichten Booster-Impfungen und unerwarteten Todesfällen seitens der Redaktion Coronagate aufmerksam gemacht wurde (Beilagen 3 und 4 der Vorakten; Empfehlung zu Auffrischungsimpfungen; E-Mailkorrespondenz vom 10., 11. und 13. Januar 2022). Der Schriftwechsel mit dem BAG (Beilage 4 der Vorakten inkl. Quellennachweise) bestätigt, dass das BAG über folgende Fakten informiert war:

- Erhöhte unerwartete Sterblichkeit in der Schweiz nach Beginn der Booster Kampagne;
- Erhöhte beobachtete Sterblichkeit in mehreren Europäischen Ländern im letzten Quartal 2021;
- Deutschland verzeichnete im Jahre 2021 die höchste Sterblichkeit seit 75 Jahren;
- Die FDA hatte sich nach einem Hearing vom 17. September 2021 gegen den Booster ausgesprochen;
- Eine Analyse der Daten der 6-monats Beobachtungsstudie von Pfizer hat aufgezeigt, dass die Sterblichkeit bei den Geimpften um 40% höher war als bei der ungeimpften Kontrollgruppe.

3. Aufgrund dieser Sachlage wären die Beschwerdegegnerinnen verpflichtet gewesen, die Impfungen mit sofortiger Wirkung zu stoppen. Stattdessen schloss das BAG – wider besseres Wissen – eine Kausalität mit unspezifischen und unreflektierten Aussagen zuerst aus. Nachdem das BAG zusätzlich mit offiziellen Daten von Pfizer konfrontiert wurde, die ein bis zu 40 % höheres Sterberisiko bei geimpften gezeigt hatten, zogen sich die Verantwortlichen des BAG mit einem Satz aus der Sicherheitsdebatte zurück und lehnen mit dem Verwiesen auf Swissmedic als verantwortliche Stelle für die Sicherheit der Impfstoffe jede Verantwortung ab.

Trotz dieser gesundheitsgefährdenden Faktenlage hat das BAG wenige Tage später die Booster-Impfungen sogar für die 12 bis 15-Jährigen empfohlen und somit sämtliche Warnsignale ignoriert!

Dabei geht aus dem am 21. Januar 2022 veröffentlichten Dokument zur Empfehlung zu Auffrischimpfungen gegen COVID-19 hervor, dass das BAG sehr wohl selber eine ausführliche wissenschaftliche Beurteilung zur Sicherheit und Wirksamkeit der Impfstoffe vornimmt und sich infolgedessen nicht aus der Verantwortung schleichen kann. Das von Pfizer selbst beobachtete Sterberisiko wurde im Dokument des BAG jedoch in sträflicher Weise nicht erwähnt.

Im Schreiben vom 21. Januar 2022 empfiehlt das BAG Jugendlichen von 12 bis 15 Jahren eine Auffrischimpfung, wenn diese ihren Schutz vor einer milden Erkrankung erhöhen und das Übertragungsrisiko für enge Kontakte minimieren wollen. Da die Empfehlungen der Beschwerdegegnerinnen der Gesundheit mehr schaden als nützen, sind diese tatbestandsmässig.

Der hypothetische Schutz vor einer milden Erkrankung bei 12 bis 15-Jährigen steht den bekannten und noch unbekanntem Risiken der Impfstoffe gegenüber. Zudem ist bekannt, dass dieser Schutz nur von kurzer Dauer ist und die gesundheitlichen Risiken mit jeder erneuten Auffrischimpfung steigen, wie dies anhand des Risikos von Myokarditis vom BAG in dem Dokument vom 21. Januar selbst ausgeführt wird. Weiter ist mittlerweile mehrfach belegt und von der Pfizer-Managerin Janine Small eingestanden (Impf-Lüge), dass die Impfung das Übertragungsrisiko nicht reduziert. Im Oktober und November 2022 haben zahlreiche Medienberichte darüber informiert, dass von Anfang an klar war, dass die Impfung nicht vor Ansteckung oder Übertragung schützt. Diese muss auch der Staatsanwaltschaft bekannt sein.

Eine Strafanzeige gegen Alain Berset zeigt nun auf, dass der Departementsvorsteher und Chef von Anne Lévy im Oktober 2021 der Bevölkerung vorgetäuscht hat, dass die Impfung vor Ansteckung schützt, obwohl Virginie Masserey vom BAG

rund 3 Monate zuvor bereits bestätigt hatte, dass neuste Daten zeigen, dass Geimpfte genauso ansteckend sind, wie Ungeimpfte. Dieser Sachverhalt belegt erneut, dass innerhalb des BAG mindestens seit Juli 2021 kein Grund bestand, die befristet zugelassenen Impfstoffe Bevölkerungsgruppen zu empfehlen, die statistisch nicht relevant durch eine schwere Erkrankung gefährdet sind.

Ein internationaler Vergleich der Fallzahlen und der Impfraten deutet sogar auf ein erhöhtes Übertragungsrisiko von Geimpften und Geboosterten hin. Diese These wird auch von vielen Ausbrüchen in Pflegeeinrichtungen unmittelbar nach Impfkationen und von der sehr hohen Virenlast bei Geimpften gestützt. Somit wird mit dieser Empfehlung keines der formulierten Ziele der Impfstrategie erreicht, die Gesundheit der 12 bis 15-Jährigen aber erheblich gefährdet. Das BAG stützt sich bei seinen Empfehlungen zu Auffrischimpfungen einerseits auf eine hohe Anzahl von wissenschaftlich nicht verifizierten Studien (22-mal wird auf Vorveröffentlichungen von Studien verwiesen), erwähnt andererseits jedoch wichtige Studien, wie zum Beispiel die 6-monats Daten der Pfizer Phase III Beobachtungstudie vom September 2021, auf die das BAG kurz zuvor nochmals aufmerksam gemacht wurde, nicht. Die vom BAG selbst festgestellten fehlenden Studien zur Sicherheit und Langzeitwirkung hätten gemäss dem Vorsichtsprinzip jedoch bereits ausgereicht, um die bekannten und unbekannt Risiken höher einzustufen, als der wissenschaftlich umstrittene und kurzfristige Schutz vor einer milden Erkrankung. Die Beschwerdeführerin 2 ist nun Opfer dieser wider besseres Wissen verbreiteten Impfkampagne geworden. Die Beschwerdeführerin 2, die seit der Impfung mit erheblichen körperlichen Einschränkungen zu kämpfen hat, wurde nachweislich von ihrem Unternehmen zur Impfung gedrängt, welche wiederum den Empfehlungen des BAG folgte. Der körperliche Schaden der bei der Beschwerdeführerin 2 eingetreten ist, ist adäquat Kausal zur vorangegangenen aufgenötigten Impfung. Die entsprechenden Gutachten liegen der Anzeige bei.

4. Die Gesundheitswarnungen des Impfstoffherstellers waren der obersten Leiterin des BAG und der Vizedirektorin des BAG bekannt bzw. mussten ihnen zwingend bekannt sein. Eine gesundheitsgefährdende Impfeempfehlung – trotz Warnung des Impfstoffherstellers Pfizer – für einen Personenkreis, der in keiner Weise gefährdet

ist, ernsthaft an Corona zu erkranken, jedoch mit einer Impfung die Gefahr besteht, Invalid zu werden, wie u.a. bei der Beschwerdeführerin 2 und bei unzähligen weiteren Menschen erfolgt, ist strafrechtlich relevant. Die Beschwerdeführerinnen haben in Bezug auf die Gesundheit der Bevölkerung eine Garantenstellung. Empfehlungen der obersten Gesundheitsdirektorinnen haben Signalwirkung. Es besteht daher der dringende Tatverdacht einer Anstiftung zur Impfung und damit zu einer möglichen Körperverletzung, sofern Warnhinweise bestehen. Diese Warnhinweise seitens von Pfizer lagen in casu vor. Damit ist der Anfangsverdacht zu einer Untersuchung gegeben.

5. Kommt hinzu, dass es sich bei der propagierten Impfung um eine neuartige mRNA-«Impfung» handelt, für die es nur eine. kurzfristige Zulassung (Notzulassung) brauchte, weil die üblichen Studien nicht durchgeführt wurden und Langzeiterfahrungen fehlten, mithin ein Menschenversuch darstellt, der unter den «Nürnberger Kodex» fällt, wäre besondere Vorsicht seitens der Beschwerdegegnerinnen angezeigt gewesen. Auch aus diesem Grund muss das Handeln der BAG-Verantwortlichen untersucht werden. Eine solche Untersuchung liegt sodann auch im öffentlichen Interesse.
6. Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass sich die Staatsanwaltschaft nicht einmal ansatzweise mit der Strafanzeige und deren offerierten Beweisen und Literaturhinweisen beschäftigt hat und de facto auf zwei Seiten die Anzeige mit minimalstem Aufwand nach dem Erledigungsprinzip abschmettete. Dies selbstredend kurz vor Jahresende, wohl in der Absicht, die Fallstatistik zu verbessern.
7. Die Staatsanwaltschaft behauptet aktenwidrig, die Beschwerdeführer hätten vorgebracht, dass die Beschuldigten mit ihren Impfeempfehlungen wissentlich und wil-
lentlich, zumindest aber eventualvorsätzlich Todesfälle und Körperverletzungen bewirkt hätten. Dieser falschen Behauptung ist zu widersprechen.

Vielmehr ist es aufgrund der Impfeempfehlung so, dass die Beschwerdegegnerinnen mit ihrer Impfeempfehlung zur Impfung und im Wissen um die Gefahren der mRNA-«Impfung» sowie im Wissen um die Impfwarnungen von Pfizer **zur Körperverletzung oder Tötung angestiftet; zumindest aber Gesundheitsschäden**

der Bevölkerung in Kauf genommen haben (Eventualvorsatz). Zudem ist auch Fahrlässigkeit zu prüfen.

8. Lapidar stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass die Covid-19-Auffrischimpfung wie jede andere Impfung Nebenwirkungen haben kann, weshalb man in die Impfung vorgängig einwilligen müsse.

Die Staatsanwaltschaft verkennt, dass die Impfempfehlung auch für Kinder und Jugendliche – trotz der Warnung von Pfizer – erfolgten. Diese durften und mussten davon ausgehen, dass die Empfehlungen der obersten Gesundheitsdirektorinnen der Wahrheit entsprechen und sie über allfällige Gefahren aufgeklärt würden. Dies war aber nicht der Fall. Wenn ein Lehrer Schulkinder das Baden in einem gefährlichen Gewässer empfiehlt, obwohl ihm die Gefahren bekannt sind und er vom Bademeister sogar noch gewarnt wurde, ist dies strafrechtlich relevant, wenn ein Kind ertrinkt oder sonst Schaden nimmt!

Dass die Beschuldigten die Covid-19-Auffrischimpfungen nicht selber vorgenommen hätten und daher keine Körperverletzung vorläge, ist unbeheflich. Es wurde nie eine direkte Körperverletzung angezeigt, sondern lediglich die Anstiftung dazu.

Es darf als gerichtsnotorisch gelten, dass viele Menschen dazu gedrängt wurden, sich impfen zu lassen, dies oft vom Arbeitgeber, der bei einer Weigerung mit dem Verlust des Arbeitsplatzes drohte oder – wie bei Fluggesellschaften – sofort die Kündigung ausgesprochen hat. Die Beschwerdeführerin 2 wurde von der Arbeitgeberin gestützt auf die Impfempfehlungen der Beschuldigten faktisch zwangsgeimpft. Die Ausführungen des Staatsanwalts sind realitätsfern, geradezu zynisch.

Auch die Übersterblichkeit ist seit der Impfoffensive durch den Bund statistisch ausgewiesen. Es besteht durchaus ein dringender Verdacht, dass diese Übersterblichkeit mit den Covid-19-Impfung in Zusammenhang stehen kann. Dies als reine Vermutung abzutun, ist nicht die Aufgabe einer Staatsanwaltschaft. Wer, wenn nicht die Staatsanwaltschaft hat die Pflicht, derartige Sachverhalte abzuklären. Es

kann nicht sein, dass jedes kleinste Verkehrsdelikt strafrechtlich untersucht und bestraft wird, jedoch BAG-Propaganda, die zu Körperverletzungen führt und eine Übersterblichkeit verursacht, die nachweislich zeitlich in Verbindung mit der mRNA-«Impfung» steht, unter den Tisch gewischt und nicht einmal untersucht wird! Dies ist eine Unterschlagung der tatsächlichen Fakten.

Fakt ist, dass das BFS im Jahr 2022 von Woche 1 bis 48 **5'199 Todesfälle über den Erwartungen** ausweist. Im gleichen Zeitraum lag im Pandemiejahr 2020 ohne die angeblich rettende «Impfung» diese Zahl lediglich bei 4'266. Es sind somit im gleichen Zeitraum 2022 in der Schweiz fast 1'000 Menschen mehr unerwartet verstorben, als im Jahr 2020. Die gemeldeten **Todesfälle bei den über 65-jährigen** liegen seit 60 Wochen ununterbrochen über den Erwartungen, was historisch seit den Aufzeichnungen des BFS **einmalig** sein dürfte. Die Zahl in dieser Altersgruppe wird bis Ende Jahr 6'000 überschreiten. Eine Verleugnung dieser Fakten durch einen leitenden Staatsanwalt mit dem Begriff «angebliche Übersterblichkeit» erscheint beschämend und diskreditiert die gesamte Behörde.

9. Gemäss Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen.

Es ist richtig und die Staatsanwaltschaft wird darauf behaftet, dass die Beschuldigten kraft ihres Amtes befugt sind, Impffempfehlungen auszusprechen. Dabei müssen sie jedoch einerseits die vorliegenden Fakten berücksichtigen und andererseits die Gesetzeslage kennen. Eine befristete Zulassung dient gemäss Heilmittelgesetz dazu um Todesfälle oder Invalidität zu vermeiden. Schützt eine Impfung nicht vor Ansteckung ist es missbräuchlich und irreführend, eine Empfehlung für Personengruppen auszusprechen, die einem Risiko schwer zu erkranken oder zu versterben statistisch nicht nachweislich ausgesetzt sind. Es ist ebenfalls als missbräuchlich zu betrachten, diese neuartigen, nur wenig erforschten und mit vielen Nebenwirkungen behafteten, experimentellen «Impfstoffe» mit einem angeblichen Schutz vor leichten Erkrankungen zu empfehlen. Das Heilmittelgesetz hat mit Recht eine be-

fristete Zulassung (in anderen Ländern Notzulassung genannt) nur für schwerwiegende Gesundheitsgefährdungen vorgesehen. Da die Bevölkerung und die Ärzteschaft ein hohes Vertrauen in das BAG haben und deren Weisungen und Empfehlungen deshalb oft unhinterfragt umsetzen, trägt das BAG eine hohe Verantwortung. Die aufgeführten Fakten in der Strafanzeige und in diesem Schreiben zeigen auf, dass die Verantwortlichen des BAG nachweislich entgegen ihnen bekannter Fakten irreführende Impfeempfehlungen ausgesprochen haben und deshalb aus von einer Untersuchung zu klärenden Gründen amtsmissbräuchlich gehandelt, die Bevölkerung getäuscht und Gesundheitspersonal und Ärzteschaft durch diese Täuschung zu riskanten Impfungen an vor allem nicht gefährdeten Personengruppen angestiftet haben. Die Beschwerdegegnerinnen haben einerseits die Bevölkerung gefährdet und geschädigt und gleichzeitig der Pharmaindustrie zu Millionengewinnen verholfen. Der dringende Tatverdacht des Amtsmissbrauchs ist vorliegend gegeben.

Rechtliches:

1. Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Einstellungs- bzw. Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore". Dieser leitet sich aus dem Legalitätsprinzip ab und verlangt, dass im Zweifel das Verfahren seinen Fortgang nimmt (Art. 5 Abs. 1 BV, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der zu beurteilende Sachverhalt eindeutig unter keinen Straftatbestand fällt. Die fraglichen Tatbestände müssen als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden können, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat.

Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 138 IV 86 Erw. 4.1; BGE 137 IV 285 Erw. 2.3; BGE 137 IV 219 Erw. 7; Urteil des Bundesgerichts 6B_898/2017 vom 8. März 2018 Erw. 3.1 m. H.).

Da Untersuchungsbehörden nicht dazu berufen sind, über Recht und Unrecht zu befinden, dürfen sie nicht einfach, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Nichtanhandnahme oder einer Einstellung des Verfahrens schreiten. Laut Bundesgericht kann die Staatsanwaltschaft nur eine Nichtanhandnahme oder eine Einstellung verfügen, wenn absolut klar ist, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist, andernfalls muss eine Strafuntersuchung an die Hand genommen werden.

Anhand der vorliegenden Beweise kann ein tatbestandsmässiges Handeln der Beschwerdegegnerinnen nicht eindeutig ausgeschlossen werden.

Vorliegend ist der Grundsatz «in dubio pro duriore», verletzt. Die Beschwerdeführer rügen infolgedessen die Verletzung des Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs 1 BV) und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO.

2. Gemäss Art. 3 StPO haben die Strafbehörden in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen zu beachten. Sie beachten namentlich: a. den Grundsatz von Treu und Glauben; b. das Verbot des Rechtsmissbrauchs; c. das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren; d. das Verbot, bei der Beweiserhebung Methoden anzuwenden, welche die Menschenwürde verletzen.

Art. 3 StPO steht unter der Überschrift «Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot». Die Einhaltung von Treu und Glauben, das Rechtsmissbrauchsverbot, die gleiche und gerechte Behandlung sowie das rechtliche Gehör stehen auch dem Beschwerdeführer zu. Das Gebot, die Menschenwürde und Fairness zu beachten, richtet sich an die Strafbehörden des Bundes und der Kantone. Dazu zählen die Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte.

Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO verpflichtet die Strafbehörden, den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten. Damit wird auf der Ebene des einfachen Bundesgesetzes zum Ausdruck gebracht, was Art. 5 Abs. 3 BV als Programm vorgibt: «Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben». Art. 9 BV («Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und

Glauben behandelt zu werden») setzt dieses Programm um in einen einklagbaren verfassungsrechtlichen Individualanspruch auf willkürfreies Staatshandeln und auf Schutz berechtigten Vertrauens in Behördenverhalten

Im vorliegenden Verfahren scheint die Staatsanwaltschaft – wohl aus politischen Gründen – nicht gewillt zu sein, eine Untersuchung, trotz nachgewiesenem Anfangsverdachts durchzuführen und setzt sich damit dem Verdacht einer allfälligen Begünstigung aus. Durch das staatliche Desinteresse an einer rechtlichen Aufklärung des geschilderten Sachverhalts wird das Rechtsschutzinteresse und die Würde der Betroffenen in unhaltbarer Weise verletzt.

Der Beschwerdeführer moniert daher die Verletzung von Art. 6 Ziffer 1 EMRK (Anspruch auf ein faires Verfahren), die Verletzung von Art. 5 Abs. 3 und 9 BV sowie die Verletzung von Art. 3 ff. StPO.

3. Gemäss dem in Art. 6 StPO normierten Untersuchungsgrundsatz klären die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab (Abs. 1). Dabei sind die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen (Abs. 2). Dieser Grundsatz gilt auch für das Vorverfahren.

In casu ist die Staatsanwaltschaft den Beweisen der Beschwerdeführer nicht einmal ansatzweise nachgegangen. Selbst offensichtliche vom Bund erstellte Statistiken werden in Zweifel gezogen. In eigener Regie hat die Staatsanwaltschaft nichts unternommen, um Klarheit im vorliegenden Fall zu erlangen. Die Parteilichkeit scheint offensichtlich zu sein. Minimalste Abklärungen auch zugunsten des Beschwerdeführers wären angezeigt gewesen.

Der Beschwerdeführer rügen daher die Verletzung von Art. 6 StPO.

4. Eine wirksame Untersuchung muss nicht nur unabhängig, sondern auch angemessen und ernsthaft sein. Die Behörden haben daher alle zumutbaren Anstrengungen

zu unternehmen, um die relevanten Fakten festzustellen und die Verantwortlichen zu identifizieren.

Diese Anstrengungen wurden in casu seitens der Staatsanwaltschaft nicht getätigt. Die einzige Anstrengung die jedoch deutlich ersichtlich ist, ist das Bemühen der Staatsanwaltschaft, alle relevanten Fakten ins Lächerliche zu ziehen und unter den Tisch zu wischen.

Im Hinblick auf eine mögliche internationale Beurteilung der Sache rügen die Beschwerdeführer die Verletzung Art. 2 und 3 EMRK (i.V.m. Art. 13 EMRK) bzw. Art. 6 und 7 UNO-Pakt II (i.V.m. Art. 2 Abs. 3 Pakt II).

Aufgrund der obigen Ausführungen wird das angerufene Gericht höflich ersucht, den gestellten Anträgen zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Lienert

Beilage: Nichtanhandnahmeverfügung